

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer
im Fachbereich Wirtschaft**

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. Nr. 45/2020 S. 477) hat der Fachbereichsrat Wirtschaft am 18.01.2022 folgende geltende Prüfungsordnung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 02.02.2022, veröffentlicht am 17.02.2022, Verk.-Bl. 104/2022:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Ziel des Studiums	2
§ 3	Studiengangsprofil und Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Graduierung.....	2
§ 5	Studienumfang und Regelstudienzeit.....	2
§ 6	Strukturierung des Studiums.....	3
§ 7	Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung und Belegung.....	3
§ 8	Formen von Prüfungen	4
§ 9	Arten von Prüfungen.....	4
§ 10	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	7
§ 11	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen.....	7
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten.....	8
§ 13	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 14	Bekanntmachung.....	9
§ 15	Prüfungskommission	10
§ 16	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 17	Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritte, Ordnungsverstöße.....	11
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	12
§ 19	Masterprüfung	13
§ 20	Zulassung zur Masterarbeit	13
§ 21	Masterarbeit.....	14
§ 22	Kolloquium.....	14
§ 23	Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung	15
§ 24	Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten.....	15
§ 25	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades	15
§ 26	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	16
§ 27	Inkrafttreten	17
Anlage 1	Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen.....	18
Anlage 2	Zeugnisse	19
Anlage 2a	Masterzeugnis in deutscher Sprache	19
Anlage 2b	Masterzeugnis in englischer Sprache.....	20
Anlage 3	Urkunden	21
Anlage 3a	Masterurkunde in deutscher Sprache.....	21
Anlage 3b	Masterurkunde in englischer Sprache	22
Anlage 4	Diploma Supplement.....	23
Anlage 4a	Diploma Supplement in englischer Sprache.....	23
Anlage 4b	Diploma Supplement in deutscher Sprache.....	27

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer. Bei diesem Masterstudiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Online-Studiengang im Rahmen des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH).

§ 2 Ziel des Studiums

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Ziel des Masterstudiums ist sowohl eine fundierte Vertiefung und Festigung des bereits vorhandenen Wirtschaftsinformatik-Wissens als auch Erweiterungen vorhandener Qualifikationen durch die zusätzliche Wahl einer weiteren Studienrichtung. Dazu werden neben einer bewusst breit angelegten Grundlagenvertiefung auch spezifische Schwerpunkte in ausgewählten beruflichen Handlungsfeldern angeboten. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden und festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in Theorie und Praxis einsetzen können.

§ 3 Studiengangprofil und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Beim Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik handelt es sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.
- (2) Zugang und Zulassung zum Studium sind in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik“ geregelt.
- (3) Lehrangebote und Prüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden. Welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 4 Graduierung

- (1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt „M.Sc.“.
- (2) Darüber stellt die Hochschule ein Zeugnis (Anlage 2a), eine Urkunde (Anlage 3a) und ein Diploma Supplement (Anlage 4a) aus. Die oder der Studierende kann auf Wunsch eine Übersetzung der Urkunde und des Zeugnisses (Anlage 3b bzw. Anlage 2b) in englischer Sprache oder auch das Diploma Supplement in deutscher Sprache (Anlage 4b) erhalten.
- (3) Bei endgültigem Nichtbestehen des Masterstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden/Leer verlassen.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Forschungsprojekts und der Masterarbeit vier Semester (24 Monate). Dies ist äquivalent zu drei Semestern Regelstudienzeit in Vollzeit. Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) pro Studienjahr 40 Kreditpunkte vergeben. Als Arbeitsbelastung für

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

ein Vollzeitstudium werden 1.200 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 30 Stunden.

(3) Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 Kreditpunkte benötigt.

§ 6 Strukturierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind außerhalb der Prüfungsordnung im Modulhandbuch niedergelegt. Die Regelungen im Modulhandbuch werden von der Prüfungskommission beschlossen und sind in geeigneter Weise vor Semesterbeginn hochschulöffentlich auszulegen. Beschlüsse nach Satz 2 sind soweit erforderlich mit Übergangsregelungen sowie mit einem Termin für ihr Inkrafttreten zu versehen. Für wesentliche Änderungen des Modulhandbuchs wird auf § 44 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verwiesen.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung und Belegung

(1) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen, belegen und bestehen.

c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen.

Für Wahlmodule werden keine Kreditpunkte vergeben. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Werden von einer bzw. einem Studierenden ein oder mehrere Wahlmodule belegt und erfolgreich abgeschlossen, wird über diese Kurse eine zusätzliche Bescheinigung erstellt.

(2) Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Kreditpunkte vergeben werden. Eine Modulprüfung kann ausnahmsweise in mehrere Teilprüfungen gegliedert werden. In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1a) und b) werden Kreditpunkte in der in der im Modulkatalog (Anlage 1) festgelegten Anzahl vergeben.

(4) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 90 Kreditpunkten abschließen, davon

1. Leistungen im Wert von 35 Kreditpunkten aus Pflichtmodulen,
2. Leistungen im Wert von 15 Kreditpunkten aus Wahlpflichtmodulen, sowie
3. Leistungen im Wert von 40 Kreditpunkten aus Forschungsprojekt und Masterarbeit mit Kolloquium.

(5) Der Anteil der einzelnen Module am Gesamtumfang ist im Modulkatalog (Anlage 1) geregelt. Eine Empfehlung für die Abfolge der Module ist im Modulkatalog (Anlage 1) dargelegt. Bei Studienbeginn im Sommersemester oder aus anderen organisatorischen Gründen kann

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

die Zuordnung der Module zu einem Studienhalbjahr von der in der Anlage festgelegten Zuordnung abweichen. Die angepasste Zuordnung ist den Studierenden in geeigneter Form im Lernraum bekannt zu machen.

(6) Bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters werden die angebotenen Wahlpflichtmodule bekanntgegeben. Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Studienschwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

(7) Die Prüfungskommission kann weitere Wahlpflichtmodule zulassen. Ein entsprechender Eintrag in das Modulhandbuch ist vorzunehmen und zu veröffentlichen. Bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters werden die angebotenen Wahlpflichtmodule bekanntgegeben. Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Studienschwerpunkte tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

(8) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen.

(9) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Modulmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere die Termine der Präsenzveranstaltungen sowie Art und Umfang der geforderten Prüfungsvorleistungen, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.

(10) Den Studierenden ist es freigestellt, jegliche VFH-Veranstaltungen, insbesondere auch Wahlpflichtfächer an allen VFH-Standorten zu belegen, zu studieren und sich darin prüfen zu lassen, sofern die aufnehmende Hochschule dies ermöglicht.

§ 8 Formen von Prüfungen

(1) Eine **Prüfungsleistung** ist nur begrenzt wiederholbar, wird bewertet und benotet (§ 12). Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung ein.

(2) **Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie müssen bestanden werden. Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(3) **Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein. Pflichtpräsenzen können als Prüfungsvorleistung verlangt werden. Eine Präsenz umfasst die Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden in einem realen (Vor-Ort-Präsenz) oder virtuellen Raum (Webkonferenz). Eine Präsenz dient der fachspezifischen Vertiefung und Übung der Lehrinhalte.

§ 9 Arten von Prüfungen

(1) Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:

(2) Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 1 festgelegt. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

(3) Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.

(4) Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(5) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(6) Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(7) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
6. die Vorführung des Programms

(8) In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner oder anderen elektronischen Geräten (z.B. Tablet, Smartphone) zu bearbeiten.

(9) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(10) Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(11) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.

(12) Eine **Einsendeaufgabe** erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

über das Lernraumsystem online zur Bewertung hochgeladen. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(13) Die **Portfolioprüfung** bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen (z. B. schriftliche Ausarbeitung (wie bspw. Protokoll, Thesenpapier, Exzerpt, Rezension, Lerntagebuch), Übungsaufgaben, schriftlicher Test, künstlerische Arbeit, protokollierte praktische Leistung, Poster). § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Weil die Portfolioprüfung als Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen besteht, darf der inhaltliche und/oder zeitliche Umfang eines einzelnen Portfolioprüfungselementes den inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 2 und 3 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Bei Prüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Note aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet.

(14) Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(15) Leistungen im Studium (Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen) können auch in elektronischer Form (elektronische Leistungen) erbracht werden. Bei elektronischen Leistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von geeigneten digitalen Technologien. Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind unter Beachtung der zu gewährleistenden Vertraulichkeit sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind. Bei der Abnahme elektronischer Prüfungen (E-Prüfungen) sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Datensicherheit und zum Datenschutz zu beachten. Den Studierenden ist vor einer elektronischen Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(16) Klausuren können auch in Form von E-Prüfungen abgelegt werden. E-Prüfungen sind multimedial gestützte Prüfungen. Sie bestehen zum Beispiel aus der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben, je nach den zu vermittelnden Kompetenzen. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer bzw. eines Protokollführenden durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Die Beweisbarkeit der Ergebnisse ist zu gewährleisten. Den Studierenden ist gemäß § 24 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren. Abs. 15 gilt entsprechend.

(17) Prüfungen anderer Art können in Absprache mit der Prüfungskommission festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 - 13 besteht.

(18) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(19) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(20) Wenn für ein Modul mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, wird die Art der Prüfung innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 11 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.

(2) Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. Für Rücktritte gilt § 17.

(3) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer

- a) im Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist,
- b) das Modul gem. § 7 Abs. 8 im aktuellen oder dem vorhergehenden Semester belegt und
- c) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen bestanden hat.

(4) Auf Antrag an die Prüfungskommission wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) entsprechend berücksichtigt. Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sind dem Satz 1 gleichgestellt. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizulegen. Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

(5) Prüfungsart, Prüfungsform und Umfang der zu erbringenden Modul-Leistungen sind im Modulkatalog in Anlage 1 zusammengestellt. Sind für eine Veranstaltung mehrere Arten von Prüfungen aufgeführt, so entscheidet die Erstprüferin oder der Erstprüfer über die jeweils zutreffende Art von Prüfung bzw. die verwendete Kombination von Prüfungsarten.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

(6) Grundsätzlich sind die Prüfungen zu allen Prüfungsleistungen der Pflichtmodule zweimal im Studienjahr, jeweils innerhalb von der Prüfungskommission vorgesehener Prüfungszeiträume, anzubieten, auch wenn in dem jeweiligen Semester die Lehrveranstaltung selbst nicht angeboten wird. Das Angebot von weiteren Prüfungsterminen ist möglich, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. In besonderen, zu begründenden Fällen kann eine Prüfung auf Antrag an die Prüfungskommission zu einem anderen Termin abgenommen werden, wenn Studierende und Prüfer zustimmen. Die Termine, die Dauer und erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

(7) Die Organisation der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Sie berichtet dem zuständigen VFH-Fachausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(8) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können in der Regel beim nächsten Angebot des Moduls wiederholt werden, in Absprache mit den Lehrenden ist auch eine Wiederholung in einem Studienhalbjahr möglich, in dem das Modul nicht angeboten wird.

(9) Studierende müssen in einem Semester mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Kreditpunkten erbringen. Anderweitige Regelungen bezüglich der mindestens zu erbringenden Kreditpunkte (z.B. für BAFöG, Stipendien) sind davon unberührt. Beim Nichterreichen dieser Vorgabe ist von der oder dem Studierenden ein persönlicher Studienplan aufzustellen, der der Studiengangsprecherin oder dem Studiengangsprecher oder einer von ihr bzw. ihm benannten Person in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist. Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis über die Teilnahme voraus. Ein unentschuldigtes Fernbleiben im Sinne des § 17 Abs. 1a) stellt ein "endgültig nicht bestanden" dar. Der/dem Studierenden können durch den Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

(10) An anderen VFH-Standorten im gleichen Studiengang erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen am Einschreibestandort anerkannt; dies gilt auch für nicht erfolgreiche Prüfungsversuche.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 16). § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,50 = sehr gut

bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

bei einem Mittelwert über 4,00 = nicht ausreichend

Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.

(8) Bei Prüfungen gemäß § 9 Abs. 14 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Ein Modul ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden, so ist die Masterprüfung in dem betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Für die Masterarbeit mit Kolloquium gilt § 23. Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von 6 Semesterwochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des zweiten Wiederholungsversuchs, abzulegen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 17 beruht.

(3) In demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.

§ 14 Bekanntmachung

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt unbeschadet des § 25 Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 19. Bekanntgaben nach Abs. 1 können auch durch Veröffentlichungen im Lernraumsystem erfolgen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. Nach § 9 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Emden/Leer kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission bilden. Es können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studienangebote die Zuständigkeit gegeben ist. Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat. In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Die Prüfungskommission legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sowie Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen. Wurden gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 in einem Fachbereich mehrere Prüfungskommissionen gebildet, so erfolgt die Festlegung der Zeiträume nach Satz 1 durch den Fachbereichsrat.

(5) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschul-lehrergruppe, anwesend ist.

(6) Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.

(7) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 18 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 16 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer oder anderer Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten.

§ 9 Abs. 3 bleibt unberührt. Referate nach § 9 Abs. 6 stellen keine Prüfung im Sinne des Satzes 2 dar.

(3) Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Masterarbeit mit Kolloquium unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) § 15 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 17 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritte, Ordnungsverstöße

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden. Die oder der Studierende setzt die Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss unerlässlich ist. Die Feststellung nach Satz 1 wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Entscheidung über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „endgültig nicht bestanden“ trifft die Prüfungskommission. Vor dieser Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

(5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Eine Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wurde, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 2 vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreement" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule werden auf Antrag im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Die Anrechnung von Prüfungen gemäß Absatz 5 ist höchstens bis zur Hälfte in diesem Studiengang zu vergebenden Kreditpunkte möglich.

(6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die so angerechneten Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Meldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. Die Entscheidung der Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikation getroffen, deren Anerkennung beantragt wurde. Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Informationen obliegt in der Regel der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Es gilt das Prinzip der Beweislastumkehr. Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 19 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
2. der Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer in diesem Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 10 Kreditpunkten bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module sowie das parallel

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

zur Masterarbeit zu absolvierende Masterseminar müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.

(2) Die Studierenden stellen den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich bei der Prüfungskommission.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Mitglied des virtuellen VFH-Kollegiums und von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe des Fachbereiches Wirtschaft festgelegt werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 16 Abs.1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Der Bearbeitungszeitraum kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um bis zu acht Wochen verlängert werden. Bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch die Prüfungskommission geeignet verlängert werden. Dieser Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung (§ 20 Abs. 2) zu stellen.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder bei einer von ihr beauftragten Stelle in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eidesstattlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. § 12 Abs. 2, 3, 5 und 8 gilt entsprechend.

§ 22 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

1. die geforderten Module der Masterprüfung bestanden sind und
2. die Masterarbeit von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das fachbereichs-/VFH-öffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt (inkl. Vortrag) in der Regel 45 Minuten je Studentin oder Student.
- (4) Jede Prüferin und jeder Prüfer bildet aus ihrer oder seiner vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium. Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Masterprüfung maßgebliche Bewertung der Masterarbeit mit Kolloquium. § 12 Abs. 2, 3, 5 und 8 und § 13 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 23 Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (2) Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die in § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2 festgelegten Module sowie der Masterarbeit mit dem Kolloquium. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 12 Abs. 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 12 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.
- (3) Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Masterarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit die Prüfungskommission

- bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

Anlage 1 Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen
Prüfungsart-/form / Vorleistung

E	Einsendeaufgaben
G	Gruppenarbeit via Internet
P(x)	Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)
H	Hausarbeit
KA	Kursarbeit
K(x)	Klausur (x Minuten)
M	mündliche Prüfung (Zeit in Minuten)
PF	Portfolioprüfung
R	Referat
PL	Prüfungsleistung

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Semester	Vorleistungen	Prüfungsart	Prüfungsformen	Kreditpunkte
Quantitative Entscheidungslehre	1	H, E	M (45)	PL	5
Mitarbeiterführung	1	E	R	PL	5
Business Process Management	1	E	H + K (60)	PL	5
Wirtschafts- und IT-Recht	1	E	K (120)	PL	5
Requirements Engineering	2	E	H + K (60)	PL	5
IT-Governance	2	E	H	PL	5
ERP und BI mit SAP	2	E	H + K (60)	PL	5
Management Ethics*	2	E	H	PL	5
IT-Sicherheit*	3	E	K (120)	PL	5
Social Media Management*	3	E	H	PL	5
Forschungsprojekt Wirtschaftsinformatik	3		KA	PL	10
Masterarbeit mit Kolloquium	4		(s. §21+§22)	PL	30
Summe	1 - 4				90

Abweichungen von den Prüfungsvorleistungen sind nach Ansage der/des Lehrenden oder der Prüfungskommission unter Maßgabe des § 9 sowie § 7 Abs. 9 möglich. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Prüfungsart, sofern mehrere genannt sind.

* Wahlpflichtbereich

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an
der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

Anlage 3 Urkunden
Anlage 3a Masterurkunde in deutscher Sprache

**HOCHSCHULE
Emden/Leer
Fachbereich Wirtschaft**

Masterurkunde

Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Wirtschaft,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn¹.....,
geboren am in

den Hochschulgrad
Master of Science
(abgekürzt: M.Sc.),
nachdem sie/er¹ die Masterprüfung im Studiengang

Wirtschaftsinformatik
am bestanden und insgesamt 90 Kreditpunkte (ECTS) erworben hat.

(Siegel der Hochschule)

Emden, den
(Datum)

.....
(Dekanin / Dekan)

.....
(Vorsitz der Prüfungskommission)

¹ Nicht zutreffendes streichen

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an
der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

Anlage 3b Masterurkunde in englischer Sprache
Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Business Studies

Translation

Master Certificate

With this certificate the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences,
Faculty of Business Studies, confers upon

Mrs./Mr.¹.....
born on, in

the academic degree of

Master of Science
(abbreviated: M.Sc.)

as she/he¹ passed the final exam in the course of studies of

Business Computer Science

on and acquired a total of 90 Credits (ECTS).

(Official seal of the university)

Emden,
(Date)

.....
Signature of the Administration

¹ Delete as appropriate

Anlage 4 Diploma Supplement
Anlage 4a Diploma Supplement in englischer Sprache

Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the Supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Wirtschaftsinformatik
Master of Science (M.Sc.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Business Computer Science

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaft

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, partly English

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second degree, single subject, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2 years, full time, 90 ECTS credits

3.3 Access requirement(s)

First degree in the field of Business Computer Science or allied fields and one year of relevant work experience

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Distance learning in e-learning mode. Full-time (2 years).

4.2 Programme learning outcomes

Students graduating from the Master Programme have acquired broad theoretical and practical knowledge and capabilities in computer science and economics. A team project as part of the curriculum is designed to promote team capability. The graduates are able to formulate and efficiently carry out solutions to problems in the fields of computer science and economics. Graduates have also acquired the ability to take account of new scientific results in further developing of information systems in economic processes. Graduates have been trained in system-analytic thinking, teamwork, and to work independently in a scientific manner. In this way they are also prepared for the acceptance of managerial responsibility.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in the final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The University of Applied Sciences Emden/Leer offers the following grades: very good, good, satisfactory, pass, fail.

Additionally to the overall grade in the certificate, an "ECTS grading table" according to the ECTS User's Guide will be shown on the Diploma Supplement. Therefore, in each Master course the grade of the previous two study-years will be recorded, and their absolute and relative distribution will be shown in the ECTS grading table. Should less than 100 students have graduated within the previous two study years, the distribution of the department or faculty will be shown instead.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtnote: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend"¹,
(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

¹ Insert as appropriate

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to master programmes, corresponding to local admission requirements. Qualifies to apply for admission to PhD programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master title certified by the “Masterurkunde” entitles the holder to the legally protected professional academic degree “Master of Science”.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

See “Prüfungsordnung für den Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft“

6.2 Further information sources

On the institution and programme: www.hs-emden-leer.de

On the programme: www.hs-emden-leer.de, www.vfh.de

For national information sources, see section 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Anlage 4b Diploma Supplement in deutscher Sprache

Hochschule Emden/Leer Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Wirtschaftsinformatik
Master of Science (M.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Wirtschaftsinformatik

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Wirtschaft

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch, zum Teil englisch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss: Master mit Masterarbeit

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Zwei Jahre, Vollzeit, 90 ECTS-Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule (Bachelor oder Diplom) und ein Jahr einschlägige Berufserfahrung

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN E

4.1 Studienform

Online-Studium in Vollzeit (2 Jahre), einschließlich der Masterarbeit. Online-Studium im E-Learning-Modus.

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Absolventen des Studienganges haben ein breites Spektrum an theoretischem und praktischem Wissen und Fähigkeiten in Wirtschaftsinformatik erlernt. Projektarbeit im Team als Teil des Curriculums fördert darüber hinaus die Teamfähigkeit. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Lösungen für Probleme im Fachgebiet Wirtschaftsinformatik zu konzipieren und anzuwenden. Sie haben weiterhin die Fähigkeit erlangt, aktuelle Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung von Informationssystemen in Geschäftsprozessen in ihre Arbeit mit einzubeziehen. Absolventinnen und Absolventen sind in den Bereich systemisch-analytisch Denken, Teamarbeit und unabhängiger wissenschaftlicher Arbeit geschult. Damit sind sie ebenfalls auf die Übernahme verantwortungsvoller Führungsaufgaben vorbereitet.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

Siehe Studienverlaufsplan sowie Masterzeugnis des Online-Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Hochschule Emden/Leer.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Die Hochschule Emden/Leer vergibt die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht bestanden“.

Zusätzlich zur Gesamtnote auf dem Zeugnis wird in der Anlage zum Diploma Supplement eine „ECTS-Einstufungstabelle“ gemäß ECTS User's Guide dargestellt. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Masterstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen in einer ECTS-Einstufungstabelle dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 100 Absolventinnen oder Absolventen vor, wird die Notenverteilung der gesamten Abteilung zugrunde gelegt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Gesamtnote: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend"¹, basierend auf dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Modulnoten.

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Hochschulen qualifiziert der Master zur Promotion.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Mit der Verleihung der Masterurkunde kann der Absolvent/die Absolventin den offiziellen Titel „Master of Sciences“ führen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

siehe „Prüfungsordnung für den Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft“

6.2 Weitere Informationsquellen

- Informationen über die Hochschule: www.hs-emden-leer.de
- Informationen über den Studiengang: www.vfh.de, www.hs-emden-leer.de
- Informationen über das Studienangebot: www.hs-emden-leer.de
- Weitere Informationsquellen über das nationale Hochschulsystem siehe Abschnitt 8.8.

¹ Zutreffendes einfügen

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Wirtschaft

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.